

Referenzpreise nach Netzentgeltmodernisierungsgesetz

| Jahresbenutzungsdauer | < 2.500 h/a | | ≥ 2.500 h/a | |
|---|----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis EUR/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis EUR/kW/a | Arbeitspreis ct/kWh |
| Entnahmestelle | | | | |
| Mittelspannung (MS) | 10,10 | 3,62 | 90,43 | 0,41 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) | 10,15 | 4,30 | 114,02 | 0,15 |
| Niederspannung (NS) | 15,42 | 5,83 | 71,66 | 3,58 |

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermiedene Netzentgelte) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 EnWG vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelt für das vorgelagerte Netz der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH für das Jahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.